



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

GZ 10 009/184-1.1/84

Entwurf eines Bundesgesetzes
betreffend das Verbot von
Ultraleichtflugzeugen;
Stellungnahme

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	52 119 83
Datum:	14. FEB. 1984
	1984-02-16
Vervollt.	Franca

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

S. Klausgruber

Entsprechend den Rundschreiben des Bundeskanzleramtes
vom 13. Mai 1976, GZ 600 614/3-VI/2/76, und vom
16. März 1978, GZ 600 614/2-VI/2/78, beeht sich das
Bundesministerium für Landesverteidigung in der Anlage
25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zu dem vom
Bundesministerium für Verkehr versendeten Entwurf eines
Bundesgesetzes betreffend das Verbot von Ultraleicht-
flugzeugen, zu übermitteln

13. Feber 1984
Für den Bundesminister:
K o l b

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigungen:
(Unter)kunt



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

GZ 10 009/184-1.1/84

Entwurf eines Bundesgesetzes
betreffend das Verbot von
Ultraleichtflugzeugen;

Stellungnahme

An das
Bundesministerium für Verkehr

Elisabethstraße 9
1011 Wien

Zu dem mit der do. Note vom 22. Dezember 1983,
Zl. 38.537/109-I/3/83, übermittelten Entwurf eines
Bundesgesetzes betreffend das Verbot von Ultraleicht-
flugzeugen, beeindruckt sich das Bundesministerium für
Landesverteidigung wie folgt Stellung zu nehmen:

Hinsichtlich grundsätzlicher Überlegungen zur Frage
einer Zulassung von Ultraleichtflugzeugen wird auf
die ho. Note vom 23. August 1983, Zl. 13 100/2-1.6/83,
verwiesen.

Gegen das im vorliegenden Entwurf enthaltene allge-
meine und ausnahmslose Verbot einer Verwendung von
Ultraleichtflugzeugen bestehen vom ho. Ressortstand-
punkt insofern Bedenken, als dadurch Interessen der
militärischen Landesverteidigung beeinträchtigt werden
können.

Derzeit finden in zahlreichen anderen Staaten breit
angelegte theoretische und praktische Untersuchungen

- 2 -

statt, die über die militärische Verwendbarkeit der Ultraleichtflugzeuge Aufschluß geben sollen. Über diese Versuche liegen noch keine abschließenden Ergebnisse vor, die hinsichtlich ihrer Gültigkeit für das spezifisch österreichische Verteidigungskonzept überprüft werden können. Gerade deshalb darf aber die Möglichkeit einer künftigen militärischen Verwendung solcher Geräte nicht von vornherein durch eine gesetzliche Regelung der vorgesehenen Art ausgeschlossen werden. Es wird daher ersucht, im gegenständlichen Entwurf für den Bereich der Militärluftfahrt eine entsprechende Ausnahme vorzusehen.

Ferner scheint es notwendig, die Frage einer allfälligen Verwendung von Ultraleichtflugzeugen auch für zivile Aufgabenbereiche der umfassenden Landesverteidigung zu prüfen und auf diesen Gesichtspunkt im vorliegenden Entwurf ebenfalls Bedacht zu nehmen.

13. Feber 1984
Für den Bundesminister:
K o l b

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Oehm